

Aktenzeichen: 4 AZR 521/86

Bundesarbeitsgericht 4.Senat Urteil vom 29. April 1987
- 4 AZR 521/86 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 20. Oktober 1983
Verden - 2 Ca 281/83 E -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 5. Mai 1986
Niedersachsen - 14 Sa 201/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung

Gesetz: BAT 1975 §§ 22,23; Anlage 1 a VergGr. VII (gründliche
Fachkenntnisse)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung nach VergGr. VII BAT; gründliche Fachkenntnisse
bei Bearbeiten der Haushaltsüberwachungsliste; Zusammen-
fassung bei gründlichen Fachkenntnissen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4 AZR 521/86

14 Sa 201/83 Niedersachsen

Verkündet am
29. April 1987

Haust,
Amtsinspektorin

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. April 1987 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Lehmann und Wehner für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 5. Mai 1986
- 14 Sa 201/83 - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Arbeitsgerichts Verden an der Aller vom 20. Oktober
1983 - 2 Ca 281/83 E - wird mit der Maßgabe zurück-
gewiesen, daß Zinsen nur aus dem Nettobetrag zu
zahlen sind.

Die Kosten der Rechtsmittelinstanzen trägt die
Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die am 28. September 1929 geborene Klägerin steht seit dem
1. Juni 1965 als Verwaltungsangestellte in den Diensten der Be-
klagten im Gerätedepot H der Standortverwaltung S .
Im schriftlichen Arbeitsvertrag vom 1. Juli 1965 ist die Geltung
des BAT vom 23. Februar 1961 und der diesen ergänzenden oder
ändernden Tarifverträge vereinbart. Die Klägerin war zunächst als
Schreibkraft tätig und erhielt Vergütung nach VergGr. VIII BAT,
mit Wirkung ab 1. Juli 1966 eine übertarifliche Vergütung nach
VergGr. VII BAT und war nach Änderung der tariflichen Tä-
tigkeitsmerkmale für Angestellte im Schreibdienst vom 10. Juli
1969 in Fallgruppe 2 dieser Vergütungsgruppe eingruppiert. Nach
vertretungsweise Ausübung dieser Tätigkeit wurden der Klägerin
mit Wirkung ab 1. Januar 1974 die Aufgaben eines Hilfsbearbei-
ters für Haushaltsangelegenheiten in der Truppenverwaltung des
Gerätedepots H Übertragen, wozu nach der Tätigkeitsbe-
schreibung vom 11. Dezember 1973 gehören:

- Führen der HÜL und Anschreibungsliste

30 %



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

- Mithilfe beim Erstellen der Bewirtschaftungspläne und Vorbereitung von An- und Nachforderungen von Haushaltsmitteln	15 %
- Abrechnen der Verteidigungs- und Ausrüstungshilfe mit Meldung an das BWB	10 %
- Vorbereitung der turnusmäßigen Haushaltsübersichten	15 %
- Aufstellen von Kostenrechnungen für zivile Firmen bei Gestellung von Arbeitskräften und -maschinen zu Verladearbeiten im Depot	5 %
- lfd. Unterrichtung des Leiters der TrVerw über die Haushaltsmittellage	20 %
Sonstiges	5 %

Die Klägerin wurde danach mit Wirkung vom 1. Januar 1974 ohne Änderung der Vergütungsgruppe in Fallgruppe 1 der VergGr. VII BAT eingruppiert. Nach einer weiteren Arbeitsplatzüberprüfung aus Anlaß des 37. Änderungstarifvertrages zum BAT teilte die Standortverwaltung der Klägerin unter dem 22. März 1977 mit, daß sie mit Wirkung ab 1. Dezember 1975 in die VergGr. VII Fallgruppe 1 b BAT eingruppiert sei. Nach einer neuerlichen Überprüfung der Eingruppierung der Klägerin vom 3. Juni 1982 ergibt sich folgende Tätigkeitsdarstellung:

1) Führen der HÜL-E und HÜL-A	Zeitanteil 45 %
- Eintragung und Abwicklung festgelegter Beträge - Eintragung und Abwicklung von Abschlägen - Absetzen von Rückeinnahmen bei Ausrüstungs- und Auslandshilfen sowie bei Gutschriften von Privatfirmen - Verbuchen von Teilrechnungen - Fortschreiben der festgelegten und angeordneten Beträge - Abstimmen mit den Titelnkarten der StOKa nach Weisung des Ltr TrV - besonderer Nachweis der deckungsfähig in Anspruch genommenen Haushaltsmittel	



-4-

- einschließlich Erstellen von Kassenanweisungen für festgestellte Rechnungen
- sowie Fertigen der monatlichen "Meldung über den Stand der Bewirtschaftung" und Bearbeitung zusätzlicher Meldungen im Laufe des Haushaltsjahres (z.B. über Kosten Ersatzteile an das Streitkräfteamt)
einschließlich der damit verbundenen Schätzung der Ausgabenentwicklung und Vorbereitung der Begründung für An-/Nachforderungen zur Entlastung des Titelverwalters/Beauftragten für den Haushalt.
 - Laufende Unterrichtung des Beauftragten für den Haushalt über die Haushaltsmittellage
- 2) Abrechnen der NATO-Verteidigungshilfe, Ausrüstungshilfe und Rüstungssonderhilfe 18 %
- Laufende Teil-Kostenermittlung aus eingehenden Rechnungen und des Bezirks "Sonderprogramm"
 - Zusammenstellen getrennt nach Ländern, Unterteilen, Buchungsabschnitten, Lieferungsnummern, Verteidigungshilfe bzw. Materialhilfe, getrennt nach Kfz-Typ/Ersatzteil/Instandsetzung
 - Fertigen der notwendigen Kassenanweisungen
 - Vorbereitung bis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung durch Ltr TrV bzw. Vertreter
- 3) Aufstellen von Kostenrechnungen für zivile Firmen bei Gestellung von Arbeitskräften und -maschinen zu Verladearbeiten im Depot nach Kostenaufstellung der beteiligten Abteilungen 5 %
- lfd. Mitteilungen an die Abteilungen über Ansätze, die den Berechnungen nach den geltenden Bestimmungen, z.B. nach Verträgen, Gebührensätzen, Tarifen zugrunde zu legen sind
 - Sammeln der Mitteilungen der Abteilungen
 - Erstellen der Kostenrechnung und Annahmeanordnung bis zur Unterschriftsreife durch Leiter TrVerw/Vertreter
- 4) Bearbeiten von unbaren Rechnungen und anderen zahlungsbegründenden Unterlagen, einschließlich Fertigen der Kassenanweisungen bis zur Unterschriftsreife 32 %
- Überprüfen der Richtigkeit der Ansätze und der Zahlenangaben, die den Berechnungen zugrunde gelegt sind (Verträge, Tarife usw.)
 - Überprüfen der Angaben auf richtige Anwendung der Bestimmungen, die für die Berechnung des Anordnungsbetrages bedeutsam sind



-5-

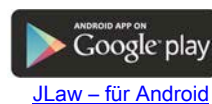
- Überprüfen der Richtigkeit des Rechenwerkes
- Sicherstellen, daß bei Schlußzahlungen Abschläge erfaßt und abgerechnet werden
- Sicherstellen, daß Ansprüche auf Rabatt oder Skonti erfüllt werden.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 1982 teilte die Standortverwaltung der Klägerin daraufhin mit, die im Rahmen einer Wirtschaftsprüfung durchgeführte Überprüfung habe ergeben, daß die Klägerin lediglich schwierigere Tätigkeiten i.S. der VergGr. VIII Fallgruppe 1 a BAT ausübe und ihre bisherige Eingruppierung somit tarifwidrig gewesen sei, sie jedoch aufgrund der erfüllten Bewährungszeit mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in VergGr. VII Fallgruppe 2 BAT eingruppiert werde.

Nach erfolgloser Geltendmachung begehrt die Klägerin mit der Klage die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, ihr ab 1. Januar 1983 Vergütung nach VergGr. VI b BAT zu zahlen, da sie sich 9 Jahre in einer Tätigkeit der VergGr. VII Fallgruppe 1 b BAT bewährt habe. Mit ihrer zuletzt vorgenommenen Arbeitsplatzbewertung verkenne die Beklagte, daß die gesamte von der Klägerin ausgeübte Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse und langjährige Erfahrung erfordere, was sich im einzelnen aus den von der Klägerin in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1985 gefertigten Arbeitsaufzeichnungen, die als repräsentativ anzusehen seien, ergebe. Die Führung der HÜL erfordere schon deshalb gründliche Fachkenntnisse, weil die Klägerin überwiegend prüfen müsse, bei welchem Haushaltstitel die Eintragung zu erfolgen habe. So habe die Klägerin während ihrer Arbeitsaufzeichnungen in 793 Fällen die Buchungsstelle selbst bestimmen müssen, während diese nur bei 293 Auszahlungsanordnungen vom Rechnungsführer be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



reits vorgegeben gewesen sei. Sie bearbeite Rechnungen und Aufträge selbständig und unterschriftsreif für den ihr unmittelbar vorgesetzten Leiter der Truppenverwaltung und übertrage nicht etwa nur dessen Anordnungen in Listen. Für die Rechnungsbearbeitung gelte von den Anforderungen her nichts anderes, da die Klägerin trotz des Vermerks der rechnerischen Richtigkeit des öfteren Fehler feststelle und sich nicht auf eine nur stichprobenweise Überprüfung beschränken könne. Bei den von ihr unterschriftsreif gefertigten Auszahlungsanordnungen könne die Klägerin bis zu vier Rechnungen zusammenfassen und habe diese nach Abzeichnung durch den Leiter der Truppenverwaltung selbständig zu verbuchen. Bei Teillieferungen seien dazu häufig Umbuchungen erforderlich, bis der endgültige Rechnungsbetrag feststehe. Im Bereich Abrechnen der NATO-, Verteidigungs- und Ausrüstungshilfe erfordere die Kontrolle der Kostenaufstellungen (Materialkosten, Lohnkosten, Einsatz von Geräten) und die Vorbereitung zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch den Leiter der Truppenverwaltung, insbesondere die Zusammenstellung für jedes einzelne von ca. 20 verschiedenen Ländern innerhalb und außerhalb der NATO und deren Verbuchung ebenfalls erhebliche Fachkenntnisse, was sich auch daraus ergebe, daß die Klägerin einen nach der Besoldungsgruppe A 6 bewerteten Dienstposten bekleide. Die Beklagte handele treuwidrig, wenn sie zwei Monate vor Ablauf der 9-jährigen Bewährungszeit entgegen ihrer jahrelangen Handhabung nunmehr die Tätigkeit anders bewerte und damit den Bewährungsaufstieg der Klägerin in die begehrte Vergütungsgruppe vereitele.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß ihr seit dem 1. Januar 1983 Vergütung nach VergGr. VI b BAT zu zahlen und die sich ergebende Nachzahlung mit 4 % zu ver-zinsen seien.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und dazu vorge-tragen, die Klägerin werde tarifgerecht vergütet. Ihre Tätigkeit erfordere Gründlichkeit, Zuverlässigkeit und sei auch schwierig im Sinne der VergGr. VIII Fallgruppe 1 a BAT. Gründlicher Fachkenntnisse bedürfe die Klägerin aber nicht, da ihre Tätigkeit durch Arbeitsanweisungen bis ins einzelne vorgegeben sei. Das Führen der HÜL sei in den Durchführungsbestimmungen zur vorläu-figen Verwaltungsvorschrift Nr. 7 und 8 zu § 37 BHO ausführlich und bis ins einzelne beschrieben. Auf den Beschaffungs- und In-standsetzungsaufträgen sei die Verbuchungsstelle in der Regel bereits eingetragen und in Zweifelsfällen könne die Klägerin bei den Fachabteilungen jederzeit rückfragen. Die Rechnungsbearbei-tung erschöpfe sich in der Prüfung, ob die drei erforderlichen Richtigkeitsvermerke vorhanden seien, mithin in bloßer Sichtkon-trolle, nicht hingegen darin, ob die getroffenen Feststellungen auch den Tatsachen entsprechen. Nach Skontoabzug habe die Klä-gerin die Rechnungen nur auf das Formblatt Kassenanweisung zu übertragen. Auch bei den monatlichen Haushaltsübersichten und für den Jahresabschluß habe die Klägerin lediglich die entsprechenden Daten aus der HÜL-Kartei zu übertragen, was keine gründlichen Fachkenntnisse im Tarifsinne erfordere. Insoweit habe die voran-gegangene unzutreffende tarifliche Bewertung auch keinen Ver-trauenstatbestand geschaffen und ein öffentlicher Arbeitgeber sei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht daran gehindert, aus Anlaß der möglichen Teilnahme eines Angestellten am Bewährungsaufstieg dessen Eingruppierung zu überprüfen und dabei eine irrtümlich erfolgte Eingruppierung zu korrigieren. Allen Billigkeitserwägungen sei damit in ausreichendem Maße Rechnung getragen, daß die Klägerin kraft Bewährungsaufstiegs in VergGr. VII BAT eingruppiert bleibe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage für die Zeit ab 1. September 1983 stattgegeben. Die dagegen eingelegte Berufung der Beklagten hatte Erfolg. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Klage für die Zeit ab 1. September 1983 weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision. Ihren Zinsanspruch ermäßigte die Klägerin auf Zinsen aus dem dem Bruttobetrag entsprechenden Nettobetrag.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Revision war stattzugeben. Entgegen der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts steht der Klägerin für die Zeit ab 1. September 1983 Vergütung nach VergGr. VI b BAT zu.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgerichts zunächst davon aus, daß es für den Anspruch der Klägerin auf Teilnahme am Bewährungsaufstieg nach VergGr. VI b BAT entscheidend darauf ankommt, ob die Klägerin mit ihrer Tätigkeit nach § 22 BAT die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VII Fallgruppe 1 b BAT erfüllt. Danach müssen die Hälfte der gesamten Arbeitszeit der Klägerin ausfüllende Arbeitsvorgänge gründliche Fachkenntnisse erfordern. Richtig legt dabei das Landesarbeitsgericht auch den von der



Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges zugrunde, unter dem eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen ist (vgl. BAG Urteile vom 30. Januar 1985 - 4 AZR 184/83 -, vom 29. Januar 1986 - 4 AZR 465/84 -, vom 19. März 1986 - 4 AZR 642/84 -, vom 16. April 1986 - 4 AZR 595/84 - AP Nr. 101, 115, 116, 120 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Rechtlich zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht auch weiter an, daß tatsächlich trennbare, tarifrechtlich aber unterschiedlich zu bewertende Tätigkeiten aus Rechtsgründen nicht einheitlich in einem Arbeitsvorgang, sondern unterschiedlich zu bewerten sind (vgl. BAG vom 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 -, vom 10. Juni 1981 - 4 AZR 1154/78 -, vom 12. August 1981 - 4 AZR 15/79 - AP Nr. 45, 46, 47 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Zu den einzelnen Tätigkeiten stellt das Landesarbeitsgericht dann fest, daß die Klägerin nur im Bereich der NATO-Verteidigungs- und Ausrüstungshilfe die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VII Fallgruppe 1 b BAT erfülle, da diese Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordere. Hierbei handele es sich um einen Arbeitsvorgang, der zeitlich 13,6 % der Gesamtarbeitszeit der Klägerin in Anspruch nehme. Dagegen sei für den Bereich der Rechnungsbearbeitung mit einem zeitlichen Anteil von 31,66 % der Gesamtarbeitszeit nicht ersichtlich, daß die Klägerin gründliche



Fachkenntnisse auch nur i.S. eines generellen Erfordernisses erheblichen Erfahrungswissens brauche. Für den Hauptkomplex der HÜL mit zeitlich mindestens 40,92 % der Gesamtarbeitszeit der Klägerin seien jedenfalls nicht insgesamt gründliche Fachkenntnisse notwendig. Nähere Kenntnisse der Bundeshaushaltsordnung und von Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung und anderweitiger Bestimmungen seien zur Führung der HÜL nicht erforderlich. Auch für das teilweise erforderliche erhebliche Erfahrungswissen habe die Klägerin nicht ausreichend behauptet, daß die Festlegung der Verbuchungsstelle zu dem ihr übertragenen Arbeitsbereich gehöre; dieser Teil der Tätigkeit erfasse außerdem nur einen Teil der Aufgaben der Klägerin, der nicht zeitlich bestimmbar sei. Eine für die Klägerin günstigere Bewertung ergebe sich auch nicht aus § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT. Da das Vorbringen der Klägerin es nicht ermögliche, konkrete Arbeitsvorgänge zu bestimmen, in denen die Klägerin Fachkenntnisse zu ihrer Erledigung benötige, könne auch keine zusammenfassende Betrachtung dieser Arbeitsvorgänge vorgenommen werden und nicht bewertet werden, ob die erforderlichen Fachkenntnisse auch insgesamt als gründlich anzusehen seien.

Damit hat das Landesarbeitsgericht aber zu Unrecht die zusammenfassende Betrachtung nach § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT für das Vorliegen von gründlichen Fachkenntnissen unterlassen. Angesichts der getroffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und dem unstreitigen Sachverhalt, wie er sich auch aus den vom Landesarbeitsgericht beigezogenen Personalakten ergibt, konnte der Senat auch diese zusammenfassende Betrachtungs-



weise selbst vornehmen und feststellen, daß der Klägerin ab 1. September 1983 Vergütung nach VergGr. VI b BAT zusteht, weil sie bis zum 31. August 1983 die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VII Fallgruppe 1 b BAT mit ihrer jedenfalls überwiegenden Tätigkeit erfüllte.

Das Tarifmerkmal der gründlichen Fachkenntnisse i.S. der VergGr. VII BAT hat sowohl ein qualitatives als auch ein quantitatives Element. Gründliche Fachkenntnisse sind Fachkenntnisse von nicht ganz unerheblichem Ausmaß und nicht nur oberflächlicher Art. Dabei kann sich die Erfüllung des Tarifmerkmals der gründlichen Fachkenntnisse auch aus einer zusammenfassenden Betrachtung der Arbeitsvorgänge eines Angestellten nach § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT ergeben (vgl. BAG vom 24. August 1983 - 4 AZR 32/81 - AP Nr. 78 zu §§ 22, 23 BAT 1975; Urteil vom 22. Oktober 1986 - 4 AZR 568/85 - m.w.N., zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Danach haben aber für den Nachweis der Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VII Fallgruppe 1 b BAT diejenigen Tätigkeiten auszuscheiden, für die Fachkenntnisse überhaupt nicht benötigt werden. Das gilt aber nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und dem unstreitigen Sachverhalt nur für den Bereich der Rechnungsbearbeitung mit dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Zeitanteil von 31,66 % der Gesamtarbeitszeit der Klägerin. Soweit die Klägerin dabei ohne Zeichnungsbefugnis das Vorhandensein der Richtigkeitsvermerke kontrolliert, die Zahlenangaben nachrechnet und unter Abzug der Skonti Kassenanweisungen fertigt, handelt es sich um ständig wiederkehrende Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vor-



Fälle, auch ohne Anleitung bzw. buchhalterische Übergangsarbeiten i.S. der Beispielstätigkeiten der VergGr. VIII Fallgruppe 1 a BAT.

Demgegenüber hat das Landesarbeitsgericht für den Bereich der NATO-Verteidigungs- und Ausrüstungshilfe mit angenommenen 13,6 % der Gesamttätigkeit der Klägerin selbst die Erforderlichkeit gründlicher Fachkenntnisse festgestellt. Die Teilkostenermittlung, ihre Zusammenstellung und Umbuchung auf die einzelnen Länder erfordert Fachkenntnisse und erhebliches Erfahrungswissen und damit nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gründliche Fachkenntnisse i.S. der VergGr. VII BAT.

Aber auch für den Bereich der Bearbeitung der HÜL mit zeitlich mindestens 40,92 % der Arbeitszeit der Klägerin stellt das Landesarbeitsgericht fest, daß die Klägerin insoweit Fachkenntnisse anzuwenden hat. Das gilt nicht nur für Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung und der Verwaltungsvorschriften hierzu, sondern auch für Einzelerlasse, für Dienstvorschriften und für dazugehöriges Erfahrungswissen. Das Landesarbeitsgericht konnte lediglich nicht feststellen, ob es sich dabei insgesamt um gründliche Fachkenntnisse handelt. Es geht lediglich davon aus, daß die Klägerin allenfalls teilweise insoweit gründliche Fachkenntnisse einzusetzen habe und sieht sich nicht in der Lage, diesen Zeitanteil zu bestimmen.

Darauf konnte sich aber das Landesarbeitsgericht bei einer Gesamtbetrachtung nach § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT nicht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beschränken. Die zusammenfassende Betrachtungsweise erfordert nämlich gerade nicht, daß bei jedem Arbeitsvorgang und in allen Fällen gründliche Fachkenntnisse vorliegen müssen und diese dann zusammengezählt werden müssen für die Entscheidung der Frage, ob mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge vorliegen, die die Tätigkeitsmerkmale der maßgeblichen Vergütungsgruppe erfüllen. Vielmehr sind danach alle Fachkenntnisse zusammenzuzählen und auch beim Umfang der Tätigkeit im Hinblick auf die Erfüllung der Merkmale der Vergütungsgruppe zusammenzurechnen. Danach kann sich nämlich durchaus ergeben, daß in den einzelnen Arbeitsvorgängen anzuwendende Fachkenntnisse sich erst und nur bei der Gesamtbeurteilung als gründliche Fachkenntnisse erweisen. Nur Tätigkeiten ohne Fachkenntnisse, wie bei der Rechnungsbearbeitung, scheiden für die zusammenfassende Betrachtungsweise und für die Berechnung des Anteils an der Gesamtarbeitszeit aus. Alle anderen Tätigkeiten aber, für die Fachkenntnisse einzusetzen sind, müssen sowohl bei der zusammenfassenden Betrachtungsweise daraufhin, ob sie gründliche Fachkenntnisse sind und bei der Prüfung der Erfüllung des erforderlichen Zeitanteiles der Hälfte der Gesamtarbeitszeit berücksichtigt werden. Selbst wenn also auch im Bereich der NATO-Verteidigungs- und Ausrüstungshilfe keine gründlichen Fachkenntnisse vorgelegen hätten, müßte trotzdem noch einmal zusammenfassend geprüft werden, ob die Fachkenntnisse bei der Bearbeitung der HÜL und für den Bereich der NATO-Verteidigungs- und Ausrüstungshilfe zusammengekommen als gründliche Fachkenntnisse anzusehen sind. Dann sind aber auch die Tätigkeiten sowohl für den Bereich der Bearbeitung der HÜL als auch für den Bereich der NATO-Verteidigungs- und Ausrüstungshilfe insgesamt der Klägerin



für die Prüfung zugute zu halten, ob sie damit die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausfüllt. Eine solche Überprüfung daraufhin, ob Tätigkeiten bei der zusammenfassenden Betrachtungsweise gründliche Fachkenntnisse erfordern oder die Fachkenntnisse keine gründlichen Fachkenntnisse sind, obliegt allerdings grundsätzlich der Tatsacheninstanz im Rahmen ihres Beurteilungsspielraumes. Nachdem aber im vorliegenden Fall das Landesarbeitsgericht für den Bereich der NATO-Verteidigungs- und Ausrüstungshilfe das Vorliegen und die Erforderlichkeit gründlicher Fachkenntnisse bereits bejaht hat, dagegen keine Rügen erhoben sind und dies auch mit dem unstreitigen Sachverhalt nach den Personalakten der Klägerin übereinstimmt, konnten hier die weiteren von der Klägerin geforderten Fachkenntnisse bei der Bearbeitung der HÜL diese Beurteilung bei der notwendigen Gesamtbetrachtungsweise nur noch verstärken. Weitere zusätzliche Fachkenntnisse können damit im vorliegenden Falle nicht mehr zu einer Beurteilung führen, die die Gründlichkeit der Fachkenntnisse im Rahmen eines möglichen Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz ablehnt. Vielmehr muß das Hinzutreten weiterer Fachkenntnisse bei der Zusammenfassung nach § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT immer dazu führen, daß dann auch die gesamten Fachkenntnisse, die die Klägerin einzusetzen hat, als gründliche Fachkenntnisse zu bewerten sind.

Sind aber damit die von der Klägerin einzusetzenden Fachkenntnisse sowohl bei der HÜL-Bearbeitung als auch bei der Bearbeitung der NATO-Verteidigungs- und Ausrüstungshilfe gründliche Fachkenntnisse, hat die Klägerin auch damit jedenfalls solche Fachkenntnisse bei mehr als der Hälfte ihrer Arbeitszeit einzu-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



setzen. Auf die Einzelbestimmung der Arbeitsvorgänge kommt es insoweit dann nicht mehr an. Es sind insbesondere danach keine Tätigkeiten denkbar, die völlig ohne Fachkenntnisse zu erledigen sein könnten und nicht Zusammenhangstätigkeiten zu diesen beiden Bereichen darstellen. Auch im Bereich der Bearbeitung der HÜL muß die Klägerin stets irgendwelche Fachkenntnisse einsetzen, ohne daß es noch darauf ankommt, ob dies jeweils und im Einzelfall auch gründliche Fachkenntnisse sind. Da bereits danach mehr als die Hälfte der Arbeitszeit der Klägerin von Tätigkeiten mit Fachkenntnissen ausgefüllt ist, kommt es letztlich auch nicht mehr darauf entscheidend an, daß die Erstattung von Monats- und Jahresmeldungen Bestandteil des Arbeitsvorganges der Führung der HÜL ist. Selbst wenn man sie mit dem Landesarbeitsgericht als Zusammenhangstätigkeit mit ansieht, handelt es sich um Zeiteinheiten, die insgesamt mitzuberücksichtigen sind.

Hat aber danach die Klägerin bereits aufgrund der notwendigen Gesamtbetrachtung Anspruch auf Vergütung nach VergGr. VI b BAT, weil sie bis zum 31. August 1983 mit ihrer Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VII Fallgruppe 1 b BAT erfüllte, kam es nicht mehr auf die Entscheidung der Frage an, ob der Klägerin darüber hinaus auch ein Anspruch auf Beschäftigung mit Tätigkeiten mit gründlichen Fachkenntnissen zustand, nachdem ihr Vergütung nicht nur nach VergGr. VII BAT, sondern auch ausdrücklich nach deren Fallgruppe 1 b BAT zugesagt worden war. Vielmehr war bereits wegen Erfüllung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale der Klägerin der begehrte Anspruch mit der Maßgabe zuzusprechen, daß sie Zinsen nur aus dem dem Bruttobetrag



entsprechenden Nettobetrag erhalten kann. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Freitag

Lehmann

Wehner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)